

# Vertraulichkeitserklärung

von

---

(im Folgenden kurz: Unterzeichner)

§ 1 Der Unterzeichner verpflichtet sich,

1. die Ausschreibungsunterlagen und alle ihm sonst im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages bekannt werdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – unabhängig davon, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen – vertraulich zu behandeln.
2. bei sonstiger verschuldensunabhängiger Haftung für den Fall, dass er sich zur Erbringung seiner (vor-)vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, diese Vertraulichkeitspflichten auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.
3. die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und weder für andere eigene noch für Zwecke Dritter zu nutzen.
4. die vertraulichen Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder offenzulegen, zu veröffentlichen noch kommerziell zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben (mit Ausnahme für Zwecke der Offerterstellung von Sublieferanten). Pressemitteilungen oder sonstige Mitteilungen dürfen nur nach

ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

Diese Verpflichtungen gelten örtlich und zeitlich unbeschränkt auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens, auch während der Vertragsabwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und auch gegenüber mit dem Unterzeichner verbundenen Unternehmen sowie den in Punkt 2 erwähnten Personen.

§ 2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Informationen, für die der Unterzeichner den Nachweis erbringt, dass diese allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Unterzeichner zu vertreten ist, oder dem Unterzeichner bereits bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden, oder dem Unterzeichner durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die dem Unterzeichner gegenüber dem Auftraggeber obliegt.

§ 3 Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht.

§ 4 Der Unterzeichner verpflichtet sich für den Fall des Verstoßes gegen die in dieser Erklärung sowie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ÖBB Konzern enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtungen dem Auftraggeber eine verschuldensunabhängige und vom Eintritt eines Schadens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von **€ 100.000,-** (Euro einhunderttausend) je Verstoß zu bezahlen. Das Fälligwerden der Vertragsstrafe berührt allfällige, aus der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung entstehende Schadens- und sonstige Ersatzansprüche nicht.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsgültige Fertigung